

Satzung **Redaktion Radio Ginseng e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Redaktion Radio Ginseng“.
2. Sitz des Vereins ist Grünheide (Mark).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein erhält dann den Zusatz e.V.
5. Der Verein ist unter der Nr. VR 6713 FF im-Vereinsregister Frankfurt/Oder eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung sowie die Altenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Medienbildung und Medienkompetenz besonders älterer Bürger auf der Grundlage und im Rahmen des Landesmediengesetzes Berlin-Brandenburg,
 - b) die Vernetzung älterer Menschen,
 - c) die Ausbildung von Senioren und Seniorinnen in der Programmproduktion, der Sendepflege und Bedienung eines Selbstfahrerstudios,
 - d) eine besondere Form der Altenhilfe,
 - e) die Verbesserung von Möglichkeiten zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft für Senioren und Seniorinnen,
 - f) den Kampf gegen die Einsamkeit im Alter,
 - g) die Förderung eines von kommerziellen Interessen unabhängigen Zugangs zu lokalen, regionalen und überregionalen Informationen aller Bereiche von Politik und Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Eintritt, Austritt, Ausschluss und Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen und die Werte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ohne Einschränkung vertreten. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu stellen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Der Vorstand kann Mitglieder nach vorheriger Ankündigung aus dem Verein ausschließen, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Kalenderjahr im Verzug sind.
6. Ein Mitglied, das gegen Zwecke des Vereins grob fahrlässig handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss dazu vorher gehört werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Bei Ablehnung der Aufnahme nach § 3 (2) oder Ausschluss nach § 3 (5) oder (6) kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Im Fall des strittigen Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Änderung der Beiträge ist in der Tagesordnung anzukündigen und erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und die Rückzahlung eingezahlter Mitgliedsbeiträge.
10. Regressansprüche gegenüber Mitgliedern des Vereins können nur geltend gemacht werden, wenn ihnen schweres Verschulden nachzuweisen ist. Bei leichtem Verschulden können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Einladung und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Emailadresse gerichtet war.
2. Mittels schriftlichen Antrages können Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über die Annahme der Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres durchzuführen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss erfolgen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - f) Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
 - g) Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - h) Beschlussfassung zur Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung des Jahresplanes und des Jahresabschlusses,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - k) letztendliche Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Neuwahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Über die Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen, welches vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollant*in zu wählen, der/ die ein Protokoll anzufertigen hat.
8. Über den Ablauf und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl in seinen Funktionen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
5. Ein Arbeitsverhältnis zum Verein und gleichzeitige Tätigkeit als Vorstand schließen sich nicht aus.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 Der Vorstand ist für die sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben und alle übrigen Geschäfte zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.
 Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Vorbereitung aller von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und ordnungsgemäße Buchführung,
 - d) die jährliche Vorlage des Rechenschaftsberichtes mit Kassenbericht,
 - e) die Information der Mitglieder über Vereinsregeln und gesetzliche Auflagen,
 - f) die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und Durchsetzung der Beitragszahlung,
 - g) die Führung eines Mitgliederverzeichnisses,
 - h) die Einstellung, Entlassung und die Festlegung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten,
 - i) der Vorsitz in der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden,
 - j) die Möglichkeit, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Verteilung der Vorstandsgeschäfte geregelt ist.
7. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Es ist durch den ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte, durch die Verbindlichkeiten des Vereins begründet werden, müssen im Innenverhältnis durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn sie eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Höhe überschreiten.
9. Legt ein Vorstand sein Amt nieder, muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 7 Kassenprüfer*in

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2. Steht kein Mitglied des Vereins für dieses Amt zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt eine/n externe/n Prüfer*in mit der Prüfung der Haushaltsführung und der Jahresrechnung zu beauftragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist oder Mitglieder mitvertreten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder mitvertreten wird.
- 3. Sofern ein Organ nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4. In der Mitgliederversammlung und dem Vorstand ist die Übertragung des Stimmrechts auf Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder zulässig.
- 5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten als anwesend, wenn die Übertragung schriftlich nachgewiesen wird. Die Vollmacht an

den Stimmrechtsvertreter muss entweder im Original oder als eingescanntes Dokument per E-Mail bis zu Beginn der Versammlung dem Verein zugegangen sein.

6. Jedes Mitglied bzw. Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
7. Beschlussfassungen der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.

§ 9 Arbeitsausschüsse und Redaktionsbeiräte

Bei Bedarf können zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Umsetzung des Satzungszweckes ergeben, aus dem Bestand der Mitgliedschaft Arbeitsausschüsse und Redaktionsbeiräte gebildet werden. Diese sind keine eigenständigen Vereinsgliederungen und werden durch den Vorstand angeleitet.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Änderung der Satzung ist in der Tagesordnung anzukündigen und bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden bzw. mitvertretenden Mitglieder.
2. (a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
(b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband Freier Radios (BFR), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Grünheide (Mark), 17.06.2022